

Öffentliche Bekanntmachung

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kerpen (Feuerwehrsatzung) vom 26.03.2010

Der Rat der Stadt Kerpen hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 380), §§ 12 Abs. 3, 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV.NRW. S. 765) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 8, 13) in seiner Sitzung am 23.03.2010 folgende 3. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
„von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist.“
2. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
„von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gem. Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt.“
3. In § 2 Abs. 4 wird folgendes eingefügt:
„Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade in der Zeit von 06:00 Uhr und 20:00 Uhr ein Stundenlohn von 26,00 € berechnet. Soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist auf diesen Stundenlohn ein Zuschlag von 25 % zu zahlen.
Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem hauptamtlichem Feuerwehrmitglied, getrennt nach mittlerem und gehobenem feuerwehrtechnischen Dienst, ein Stundenlohn gemäß dem KGST-Gutachten Nr. M 2/2009 berechnet. Soweit die Beamten Dienst zu ungünstigen Zeiten verrichten, so sind diese Kosten auch zu ersetzen.
Dienst zu ungünstigen Zeiten ist der Dienst an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an Samstagen nach 13:00 Uhr, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12:00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen und an den übrigen Tagen in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr (§ 3 Erschwerniszulagenverordnung).“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
„Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.“
5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
„Das Entgelt nach § 3 dieser Satzung entsteht mit Beendigung der entgeltspflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Es wird mit der Bekanntgabe des Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.“
6. Der bisherige § 6a wird zu § 7
7. § 8 wird neu eingefügt.

§ 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) § 6 Abs.4 gilt entsprechend.

8. Der bisherige § 7 wird zu § 9
9. Der Tarif gem. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Die Tarifstellen 1. sowie 2.1.2 und 2.1.5 erhalten die Fassung gemäß der Anlage 3 zu dieser Änderungssatzung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kerpen (Feuerwehrsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 26.03.2010

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

Anlage zur Feuerwehrsatzung

1. **Personalgebühren**
Feuerwehrmann
(ehrenamtlich) je Std. 26,00 €
(hauptamtlich mittlerer Dienst) je Std. 33,00 €
(hauptamtlich gehobener Dienst) je Std. 35,00 €
- 2.1 **Gestellung von Fahrzeugen**
Löschgruppenfahrzeug LF 16 (-TS), LF 16/12, (H)LF 20/16 oder
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25, TLF 24/50, TLF 24/48 oder
Wechseladerfahrzeug WLF mit **Abrollbehälter** je Std. 92,00 €
- 2.1.5 Gerätewagen-Messtechnik GW-Meß oder
ABC-Erkundungskraftwagen ABC-ErkKW oder
Dekontaminationslastkraftwagen Dekon P je Std. 108,00 €
- 2.1.6 Hubrettungsfahrzeug Teleskopmast **TMB 32** je Std. 133,00 €